

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Antrag

der **Fraktion Alternative für Deutschland (AfD)**

Thema: **Jugendschutz gewährleisten – Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche effektiv unterbinden**

Der Landtag möge beschließen:

die Staatsregierung wird aufgefordert,

- I. sich zusammen mit den zuständigen Jugendschutz- und Ordnungsbehörden für die Intensivierung der Kontrollen zur Einhaltung der Regelungen des Jugendschutzgesetzes bezüglich der Abgabe von Alkoholika an Kinder und Jugendliche durch Gaststätten und Verkaufsstellen (§9 JuSchG) einzusetzen und dabei insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 1. Um die Einhaltung der Vorschriften nach §9 JuSchG kontrollieren zu können, werden verstärkt Testkäufe durch Jugendliche durchgeführt. Hierzu wird eine landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage zur Durchführung von Testkäufen von Alkoholika durch Jugendliche geschaffen.
 2. Es wird ein Konzept zur Durchführung von Testkäufen von Alkoholika durch Jugendliche mit den zuständigen Jugendschutz- und Ordnungsbehörden entwickelt und implementiert.
 3. Es wird sichergestellt, dass eine Statistik über ermittelte Verstöße gegen § 9 JuSchG durch Testkäufe geführt, regelmäßig fortgeschrieben und veröffentlicht wird.
 4. Es wird zusammen mit den Kommunen die Höhe der Bußgelder für Verstöße gegen §9 JuSchG überprüft und falls erforderlich eine Initiative mit den Kommunen zur Erhöhung der Bußgelder eingeleitet.

Dresden, 19.04.2018

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. André Barth, MdL
AfD-Fraktion



Unterzeichner: André Barth
Datum: 19.04.2018

- II. nach zweijähriger Umsetzungsphase das Konzept zu Alkohol-Testkäufen zusammen mit den beteiligten Jugendschutz- und Ordnungsbehörden zu evaluieren und ggf. Anpassungen vorzunehmen.
- III. Dem Landtag über das Wirken nach II. und die Ergebnisse der Evaluation zu unterrichten.

Begründung:

Entgegen des bundesweiten Trends werden in sächsischen Krankenhäusern immer mehr Kinder und Jugendliche wegen einer Alkoholintoxikation behandelt. Bundesweit ging seit 2012 die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Alkoholintoxikation um 10% zurück, in Sachsen stieg die Fallzahl im gleichen Zeitraum um 8%. Insgesamt mussten im Jahr 2017 745 Kinder und Jugendliche in Krankenhäusern wegen Alkoholintoxikation behandelt werden – 17 Prozent mehr, als im Vorjahr.¹

Eine Ursache dieser Entwicklung ist auch die immer noch weit verbreitete Abgabe von Alkoholika an Kinder und Jugendliche in Gaststätten und Verkaufsstellen. So fordert u.a. der „Deutsche Städte- und Gemeindebund“ sowie die „Aktion Jugendschutz Sachsen e.V.“ die Intensivierung der Kontrollen zur Einhaltung entsprechender Jugendschutzvorschriften. Zuständig für die Kontrollen des Jugendschutzgesetzes sind nach §37 Landesjugendhilfegesetz die Polizeibehörden und der Polizeivollzugsdienst. Diese arbeiten mit den Jugendämtern partnerschaftlich zusammen, tauschen Informationen aus und stimmen sich bei Kontrollen ab (vgl. §36 Landesjugendhilfegesetz).

Einige Bundesländer lassen regelmäßig und flächendeckend Testkäufe durch Jugendliche durchführen, um die Einhaltung der Jugendschutzvorschriften nach §9 JuSchG zu überprüfen. In Sachsen ist nach Aussage des SMS (Drs.6/12015) die Durchführung von Testkäufen nicht vorgesehen. Diejenigen Bundesländer, die Testkäufe verstärkt nutzen, bewerten diese Maßnahmen als zielführend, um die Einhaltung der entsprechenden Jugendschutzvorschriften mit dieser Methode zu kontrollieren und hierdurch die Anzahl der Alkoholintoxikationen unter Kindern und Jugendlichen einzudämmen². Die Erfahrung in den Bundesländern zeigt, dass Alkohol restriktiver abgegeben wird, wenn Gaststätten und Verkaufsstellen mit regelmäßigen Kontrollen zu rechnen haben. Daher müssen auch in Sachsen verstärkt Alkoholtestkäufe durch Jugendliche durchgeführt werden.

Testkäufe von Alkoholika durch Jugendliche können grundsätzlich als zulässige Maßnahme zur Kontrolle der entsprechenden Vorschriften gelten³. Um Testkäufe auch in Sachsen durchführen zu können, bedarf es einer landesrechtlich zu schaffenden Ermächtigungsgrundlage sowie eines landesweiten Konzeptes, welches mit den zuständigen Jugendschutz- und Ordnungsbehörden entwickelt, abgestimmt und implementiert werden soll. Testkäufe von Alkoholika durch Jugendliche müssen sensibel gehandhabt werden. In das Testkaufkonzept sollen die von der

¹ vgl. z.B. <http://www.slsev.de/Sucht2017.pdf>

² vgl. z.B. Abgeordnetenhaus Berlin Drs.Nr. 17/15414

³ Liesching/Schuster (2012): Jugendschutzrecht mit JuSchG, JMStV, StGB und RStV, 5. Auflage, Verlag C.H. Beck München, Teil I § 9 Rn. 11 und 12.

Bundesregierung (siehe Bundestagsplenarprotokoll 16/615 / Anlage 7 / Seite 17474f.) genannten Bedingungen für Testkäufe berücksichtigt werden.

Zusätzlich muss die Höhe der Bußgelder überprüft werden. Die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion mit der Drs.Nr. 6/12180 ergab, dass die verhängten Bußgelder in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Vergangenheit sehr gering ausgefallen sind. Sie reichten im Einzelfall i.d.R. von 50 EUR bis 400 EUR. Die durchschnittliche Bußgeldhöhe lag zwischen 50 und 100 EUR. Um die Vorgaben nach § 9 JuSchG besser als bisher einhalten zu können, muss überprüft werden, ob eine ausreichend abschreckende Wirkung bei Verstößen erzielt wird. Die Wirkung der Geldbußen ist in der Evaluation nach Punkt II. miteinzubeziehen. Kann die ermittelte Verstoßquote durch die verstärkte Durchführung von Testkäufen nicht gesenkt werden, sind Maßnahmen zur Erhöhung der Bußgelder nach § 28 JuSchG zu ergreifen.